Übersicht zur Absonderungspflicht von Infizierten, Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen

<table>
<tr><td></td><td>genesen/ vollständig geimpft</td><td>nicht immunisiert</td><td>genesen/ vollständig geimpft</td><td>nicht immunisiert</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Wild-Typ, Alpha und Delta Variante
(und weitere nicht besorgniserregende Varianten)</td><td colspan="2">Besorgniserregende Virusvariante[1]
(z. B. Omikron (B.1.1.529))</td></tr>
<tr><td rowspan="2">positiv getestete Person (Primärfall)</td><td colspan="4">Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests
10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises[2,3]</td></tr>
<tr><td>Freitestung (nur für Geimpfte) möglich[7]</td><td colspan="3">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">haushalts-angehörige Person</td><td rowspan="3">Keine Absonderungs- oder Testpflicht[4]</td><td>14 Tage Absonderung</td><td colspan="2">14 Tage Absonderung</td></tr>
<tr><td colspan="3">ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweisesahme)[2,5]</td></tr>
<tr><td>Freitestung möglich[8]</td><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">enge Kontakt-person[5]</td><td rowspan="3">Keine Absonderungs- oder Testpflicht[4]</td><td>14 Tage Absonderung</td><td colspan="2">14 Tage Absonderung</td></tr>
<tr><td colspan="3">nach letzten Kontakt zum Primärfall[5]</td></tr>
<tr><td>Freitestung möglich[8]</td><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Kontakt in Schule zu positiv getesteter Person</td><td colspan="4">Tritt in der Klasse ein Fall auf, gilt für die übrigen Schülerinnen und Schüler folgendes:</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Keine Absonderungs- oder Testpflicht</td><td rowspan="2">tägliche Testpflicht (Schnelltest oder PCR-Test) über Zeitraum von 5 Schultagen[9]</td><td colspan="2">14 Tage Absonderung nach letzten Kontakt zum Primärfall[5,10]</td></tr>
<tr><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Für Lehrerinnen und Lehrer gilt die Regelung für „enge Kontaktperson“ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden[10]</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Kontakt in Kita zu positiv getesteter Person</td><td colspan="4">Tritt in der Gruppe ein Fall auf, gilt für übrige Betreute in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege folgendes:</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Keine Absonderungs-pflicht, keine Testpflicht</td><td rowspan="2">Für Betreute gilt einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem Wiederbetreten der Einrichtung[9]</td><td colspan="2">14 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall[5,10]</td></tr>
<tr><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Für Betreuende in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt die Regelung für „enge Kontaktperson“ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden[10]</td></tr>
</table>

Stand: 15.12.2021

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein

Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

DRAN BLEIBEN BW

(1) Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von immunisierten Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden; die SARS-CoV-2-Varianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta) sind keine besorgniserregenden Virusvarianten im Sinne der AbsonderungsVO.

(2) Positiv getestet Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR-Test durchführen lassen. Ist das PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestet Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt 7). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).

(3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt endet die Absonderung.

(4) Das Gesundheitsamt kann als zuständige Behörde aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichen und für immunisierte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege-und Unterstützungsbedarf oder immunisierte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts eine Absonderung anordnen.

(5) Wenn der Ersterregernachweise mittels Schnelltest erfolgte und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige einer anderen positiv getesteten Person ist.

(6) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist.

(7) Freitestung möglich für geimpfte positive getestet Personen:
ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.

(8) Freitestung möglich für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen:
ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.

(9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schulen oder Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.

(10) Wird ggf. im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.